

1571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Juli 1976
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz
 geändert wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle)

§ 1 Abs. 1 bis 4 Opferfürsorgegesetz regelt die Voraussetzungen um zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz zu gehören. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr ausschließlich der Bundesminister für soziale Verwaltung die Zuständigkeit zur Erteilung der Nachsicht von diesen Voraussetzungen erhalten. Weiters sollen Blinde im Sinne einer Gleichbehandlung der Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz mit den Kriegsopfern die Hilflosenzulage in doppelter Höhe erhalten. Ferner sollen nicht wie bisher je ein Mitglied (Stellvertreter) der Rentenkommission von den Landesleitungen der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ sowie aus dem "Kreis der Abstammungsverfolgten" vorgeschlagen werden, sondern von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) sowie der Israelitischen Kultusgemeinde.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 07 12

Wanda Brunner
 Berichterstatter

Liedl
 Obmann